



Merkblatt zum Thema „Kombianlagen/Funkzeugnisse“

Für das Bedienen von Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen, die mit sog. „UKW-Kombianlagen“ für den wechselseitigen Einsatz im mobilen Seefunkdienst bzw. im Binnenschiffahrtfunk ausgerüstet sind und für die eine Frequenzzuteilung einschl. einer ATIS-Kennung und einer MMSI-Nummer von der Bundesnetzagentur (ehemals RegTP) ausgestellt worden ist, gelten folgende Regelungen:

1. Für das Bedienen einer UKW-Kombianlage zur Ausübung des Seefunkdienstes ist ein Funkzeugnis nach Anlage 3 Abschnitt A Nr. 1 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) erforderlich (SRC/GOC sowie LRC/ROC oder gleichwertige Seefunkzeugnisse). Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 5.

2. Für das Bedienen einer UKW-Kombianlage zur Ausübung des Binnenschiffahrtfunks ist eine Erlaubnis nach § 4 der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung (BinSchSprFunkV) erforderlich (UBI-Zeugnis oder gleichwertiges Zeugnis). Ordnungswidrig nach § 15 Nr. 2 handelt, wer ohne Erlaubnis eine Schiffsfunkstelle bedient.